

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Herrn



Geschäftszeichen (bitte angeben)

ZS D 1 Ku – 05598-1/2019-5

Bearbeiter/in

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 3819

Telefon (030) 90223 – 2190

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2190

PC-Fax (030) 9028 – 4684

E-Mail Justitiariat@

seninnds.berlin.de

Elektronische Zugangsöffnung gemäß

§ 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

30.01.2020



## Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG) bzw. dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG); Papierentsorgung in den Jahren 2011 und 2012

Ihre E-Mail vom 18. Oktober 2019; mein Zwischenbescheid vom 20.12.2019

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihren Antrag vom 18.10.2019 auf Erteilung einer Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Erteilung einer Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft hinsichtlich der Verträge, Abrechnungen sowie des Volumens zur Papierentsorgung wird abgelehnt.
2. Für die Ablehnung des Antrags auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft wird eine Verwaltungsgebühr von 52,50 Euro festgesetzt.

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen  
Postbank Berlin

Kontonummer 58100  
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010  
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600  
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00  
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520  
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00  
BIC MARKDEF1100

Begründung:

Mit Zwischenbescheid vom 20.12.2019 habe ich Ihr an die Fachprüfgruppe des Verfassungsschutzes gerichtetes Auskunftersuchen vom 18.10.2019 zur Papierentsorgung in den Jahren 2011 und 2012 als Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) ausgelegt, da es sich bei den erbetenen Informationen bzw. Unterlagen um Umweltinformationen handelte und insofern der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) nicht eröffnet war.

Da einzelne Abteilungen von § 2 Absatz 1 Nummer 1 UIG nicht erfasst werden, ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Stelle der öffentlichen Verwaltung informationspflichtig. Ich teilte Ihnen zudem mit, dass die Unterlagen bezüglich der Anschaffung von Gerätschaften zur Papierentsorgung im Jahr 2011 bereits vernichtet worden waren. Im Jahr 2012 wurden keine Geräte zu diesem Zweck angeschafft.

Im Übrigen wies ich darauf hin, dass die Kosten nach § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG) und § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO) sowie Tarifstelle 1004 zu bemessen sind.

Eine Auskunft zu dem die Verträge, Abrechnungen und das Volumen zur Papierentsorgung betreffenden Teil Ihres Antrags stand noch aus.

Gemäß § 18a Absatz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) findet das Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 Anwendung.

Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

Artikel 2 Nummer 3 der Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates - UIRL) definiert den Begriff des Vorhandenseins von Umweltinformationen dahingehend, dass sie sich im Besitz der Behörde befinden und von dieser Behörde erstellt worden oder bei ihr eingegangen sein müssen. Es kommt damit allein darauf an, dass die Stelle die tatsächliche räumliche Verfügungsbefugnis über die Information besitzt.

Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Die von Ihnen angeforderten Informationen zu Abrechnungen, zum Volumen der Papierentsorgung sowie den Verträgen werden nicht von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als informationspflichtige Stelle erfasst, befinden sich mithin nicht in ihrem räumlichen Verfügungsbereich. Dies beruht darauf, dass keinerlei vertragliche Beziehungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu Entsorgern bestehen. Die Entsor-

gung übernimmt die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (im Folgenden BIM) als Vermieterin, die als Immobiliendienstleister für das Land Berlin verantwortlich ist und sich um die Vermietung, Bewirtschaftung, Optimierung und Sanierung von Immobilien kümmert. Sie verwaltet die Gebäude des Landes Berlin basierend auf dem Mieter-Vermieter-Modell zentral. Im Rahmen dieses Modells zahlen die Nutzer der Verwaltungsgebäude einen am Markt orientierten Mietzins an die BIM. Die nötigen Gelder werden dem Mieter aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Aus den Mieten bezahlt die BIM die für einen Vermieter üblichen Aufwendungen für den Erhalt der Immobilien, so auch die Betriebs- und Nebenkosten, welche als durchlaufende Posten an die jeweiligen Versorgungsunternehmen (Strom, Wasser, Wärme etc.) bezahlt werden. Die Papierentsorgung wird im Rahmen des geltenden Mietvertrages von der BIM durchgeführt.

Die Ihrerseits begehrten Informationen werden auch nicht für die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 2 UIG bereitgehalten. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Hierzu muss der Dritte, in diesem Fall die Vermieterin, die Informationen in Erfüllung einer der informationspflichtigen Stelle gegenüber bestehenden Pflicht sammeln und aufbewahren (z.B. bei einer Verwahrung in Form von Archiven oder etwa bei einer Datenverarbeitung im Auftrag der Behörde).

Auch diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat sich als informationspflichtige Stelle weder zur Aufbewahrung von Informationen eines Dritten bzw. der BIM bedient, noch ist die BIM aufgrund einer Rechtsvorschrift oder durch einen Verwaltungsakt im Rahmen einer Selbstüberwachung verpflichtet, Messberichte oder andere Umweltinformationen für einen bestimmten Zeitraum für die informationspflichtige Stelle aufzubewahren und auf entsprechende Anweisung herauszugeben.

Es handelt sich demzufolge auch nicht um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die der BIM zum Zwecke der Entlastung der informationspflichtigen Stelle übertragen worden sind.

Darüber hinaus ist allgemein anerkannt, dass eine Pflicht zur Informationsbeschaffung nicht besteht.

Eine Übermittlung der von Ihnen zur Einsicht bzw. Überlassung geforderten Informationen kann daher nicht erfolgen.

Bei einer Akteneinsicht wäre mindestens eine Gebühr in Höhe von 100 – 250 Euro gemäß § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) und § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) sowie Tarifstelle 1004 Buchstabe

b) Nummer 2 erhoben worden, da die Unterlagen jedenfalls auch personenbezogene Daten enthalten hätten, die vorher unkenntlich zu machen oder abzutrennen wären. Es handelt sich hierbei um eine Rahmengebühr. Ausgehend vom Umfang und der Schwere des Falles wird eine mittlere Gebühr in Höhe von 175 Euro zugrunde gelegt.

Nach § 6 Absatz 1 VGebO werden ein bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt wird. Unter Berücksichtigung des konkreten Verwaltungsaufwandes und des verfolgten Interesses wird vorliegend für die Ablehnung der Erteilung einer entsprechenden Aktenauskunft von einer mittleren Gebühr von drei Zehnteln ausgegangen. Hieraus ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von 52,50 Euro, der als angemessen anzusehen ist und festgesetzt wird.

Die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrags mit dessen Eingang (§ 9 Absatz 1 GebBtrG BE).

Ich bitte daher um die Einzahlung des Betrages in Höhe von **52,50 Euro** bis zum 28.02.2020 auf die folgende Bankverbindung:

Landeshauptkasse Berlin

Kontonummer 58100, Bankleitzahl 10010010, Postbank Berlin

IBAN: DE47100100100000058100

BIC: PBNKDEFF100

Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben): 2030001370145 / 0500 11152 – ZS D 1  
Ku – 05598-1/2019-5

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin (Kontaktdaten vgl. oben) schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)) erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Widerspruchserhebung die Frist nur dann gewahrt wird, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist hier eingegangen ist. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll konkret bezeichnet werden. Auf die Gebührenpflichtigkeit des Widerspruchsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

